



Verhaltenskodex

Ein respektvoller Umgang miteinander ist der effektivste Schutz gegen sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe. Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die auf dem christlichen Menschenbild basieren. Dadurch etabliert sich eine Kultur der Achtsamkeit, die getragen wird von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre und Verhalten im Sportunterricht
- Verhalten auf Schulveranstaltungen, Exkursionen und Fahrten

Wenn aus guten Gründen von einer der folgenden Regeln abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

I. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem schulischen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
 - Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, Nacharbeiten von Einzelnen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten bei geöffneter Tür statt. In Ausnahmefällen (z. B. vertrauliche Gespräche im Rahmen der Schulpsychologie) ist die Sitzordnung der Beteiligten mit der entsprechenden Distanz zu gestalten.
 - Keine gemeinsame Fahrten mit dem Aufzug.
-



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen, und Schülerinnen/Schüler, die aus dem schulischen Kontext entstehen, sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schülerinnen und Schülern geben.
- Private Dienstleistungen von Schülerinnen und Schülern dürfen von Mitarbeitern nicht in Anspruch genommen werden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

II. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schülern, die Trost suchen, sollte vorrangig mit Worten geholfen werden.
- Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur bei der Erbringung von Erste Hilfe oder Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt.

III. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
-



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lenggries

- Lehrkräfte, Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler achten in der Kommunikation auf wertschätzende Wortwahl, Tonfall und Sprache.
- Abwertende Bemerkungen über die Persönlichkeit von Schülerinnen und Schüler, wie beispielsweise „dumm“, „zu blöd“ etc., sind stets zu unterlassen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Insbesondere in Konfliktsituationen wird miteinander und nicht übereinander gesprochen. Meinungsverschiedenheiten und Probleme werden offen und sachlich angesprochen und innerhalb der Betroffenen besprochen.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von den Schülerinnen und Schülern mit „Sie“ angesprochen.
- und Jugendliche werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Es werden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

IV. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sexistischen Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten.
 - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
 - Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
 - Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, Toilette...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
-



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lenggries

- Die Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten nutzen soziale Medien nicht zu privaten Kontakten mit Schülerinnen und Schülern. Dienstlicher Kontakt mit Schülerinnen über soziale Medien ist untersagt.
- Zu Unterrichtszwecken werden ausschließlich altersgerechte Filme, didaktisch sinnvoll eingesetzt.

V. Beachtung der Intimsphäre und Verhalten im Sportunterricht

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Die Schülerinnen und Schüler kleiden sich getrennt von der Lehrkraft um.
- Hilfestellungen im Sportunterricht werden grundsätzlich mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Dabei werden Sinn und Art der Hilfestellungen eindeutig geklärt.
- Das Betreten der Umkleidekabinen im Sportunterricht/Schwimmunterricht sowie der Schülertoiletten allgemein durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.
- Die Lehrkraft klopft vor Eintreten an und wartet eine angemessene Zeitspanne.

VI. Verhalten auf Schulveranstaltungen, Exkursionen und Fahrten

Schulveranstaltungen und Fahrten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
 - Die Zimmer der Schülerinnen und Schüler sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
 - Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
-



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schülerin oder einem Schüler zu unterlassen. Ausnahmen sind vorher eingehend dem Grunde nach zu klären und mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger sowie mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

VII. Handlungsleitfäden bei übergriffigen Situationen

Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern, dem Lehr- oder Schulpersonal ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in unserer Schule ein, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können. Dies bietet allen Beschäftigten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe.

Die jeweiligen Schritte sind gelb bzw. blau unterlegt, damit auf einen Blick im Handlungsverlauf erkannt werden kann, wann man als Lehrer oder Lehrerin **(gelb)** intervenieren und wann die Schulleitung oder die Erzdiözese München-Freising handeln muss (**blau**).

Grundsätzlich gilt:

Erfährt ein Mitglied der Schulgemeinschaft von einem **Verdachtsfall des sexuellen oder gewalttätigen Missbrauchs durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin** der St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg ist der **Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising** zu kontaktieren. Dies dient dazu jede Möglichkeit der Vertuschung von Vorfällen auszuschließen.

Erfährt ein Mitglied der Schulgemeinschaft von einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs durch einen **Mitschüler oder eine Mitschülerin** oder eine Kindeswohlgefährdung durch andere **außerschulische Personen**, ist die **Schulleitung zu informieren**. Diese wird sich ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen oder dem Jugendamt kümmern.



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

Fall A:

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Lehrkraft oder Mitarbeiter:in in der Schule erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer vom Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/ Externe.

Meldung an eine der **Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising**. Anschließend sollte der Schulleiter in Kenntnis gesetzt werden.

SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie. Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) der Erzdiözese sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen. Die Erzdiözese erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

Fall B:

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Meldung an Schulleitung. SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

Beratung der Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) der Erzdiözese München und Freising sowie ggf. Meldung beim **Jugendamt** und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u.a.).
Dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen! Bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

Jugendamt

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
 - Konfrontation,
 - ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
 - Inobhutnahme,
 - ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.
-



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

Fall C:

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Lehrkraft oder Mitarbeiter:in in der Schule erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer vom Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/ Externe.

Schulische Sofortmaßnahmen:
In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich.

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung

von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und

Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat Schulleitung der Erzdiözese München und Freising zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.

Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

Fall D:

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Betroffene Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugenennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson (Schulpsychologie) sowie
- (falls sexualisierte Gewalt im schulischen Umfeld vorliegt) die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising: zuerst telefonisch, dann schriftlich

Gespräche der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung.

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die Schulleitung einschließlich Hinweise auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über Schulleitung durch die Erzdiözese München-Freising, wenn erforderlich.



Erzbischöfliche St.-Ursula-Realschule Schloss Hohenburg Lengries

Fall E:

Übergriffe mittels digitaler Medien

Lehrkraft oder Mitarbeiter /-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; Sammelt und dokumentiert Hinweise (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung).

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).

Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen

Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung der Erzdiözese München und Freising zu berichten, die über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.

Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme